



Point de Presse 1. Juli 2024

# Totalrevision Sozialhilfegesetz

## Einblick und Ausblick



# Willkommen

# Pierre Alain Schnegg



# Willkommen

- Fabienne Zannol, juristische Projektleiterin für die Totalrevision des SHG, Rechtsabteilung, Generalsekretariat GSI
- Manuel Michel, Leiter Amt für Integration und Soziales (AIS)
- Christian Amstutz, Abteilungsleiter Integration, Asyl und Sozialhilfe (IAS)



# Ziele der Revision

## Manuel Michel



# Das totalrevidierte Sozialhilfegesetz bringt...

- Eine Modernisierung der Sozialhilfe
- Eine Verbesserung der Qualität und Einheitlichkeit des Vollzugs
- Eine Stärkung der Akteure und ihres Zusammenspiels
- Innovative Neuerungen und pragmatische Verbesserungen



# Der rechtliche Rahmen

## Fabienne Zannol



# Warum eine Totalrevision?

- Gesetz von 2001, seither 19 teilweise umfangreichen Teilrevisionen
- Soziale Leistungsangebote vollständig in das SLG und BLG überführt
- Erschwerte Lesart des Erlasses mit zahlreichen aufgehobenen Artikeln



# Stand Rechtsetzungsprozess

- 1. Mitbericht vom 20. März - 12. April 2024 durchgeführt
- Ermächtigungsbeschluss RR 26. Juni 2024
- Eröffnung Vernehmlassung am 4. Juli 2024 mit E-Mitwirkung

# Weiterer Rechtsetzungsprozess

Arbeitsschritte		Termin
SHG	SHV	
Vernehmlassungsverfahren		4. Juli bis 18. Oktober 2024
Eröffnung 2. Mitbericht		Mitte Januar 2025
Beratung der Vorlage durch GSoK		Ab Mai 2025
1. Lesung Grosser Rat		Erste Hälfte September 2025
Beratung der Vorlage durch GSoK		Ab Oktober 2025
	<i>Eröffnung Konsultationsverfahren</i>	<i>ca. September / Oktober 2025</i>
2. Lesung Grosser Rat		Erste Hälfte März 2026
Referendumsfrist		3 Monate
	<i>Mitberichtsverfahren SHV</i>	<i>Frühling 2026</i>
Inkrafttretensbeschluss RR		19. August 2026
Inkrafttreten		1. Oktober 2026



# Das «SHG» im Detail

## Christian Amstutz



# Umsetzung parlamentarische Vorstösse

## Wirtschaftliche Hilfe: Sprachkenntnisse und unrechtmässig bezogene Sozialhilfe

- Motion 162-2019 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Fordern und Fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS»
- Motion 080-2022 Gasser (Ostermundigen, GLP), «Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern – unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen»

## Aufsicht:

- Motion 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern»



### Neues Fallführungssystem NFFS:

- Motion 150-2019 Mühlheim (Bern, GLP), «Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe»
- Motion 054-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften durchsetzen»

### Selbstbehaltsmodell:

- Motion 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe»
- Motion 075-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen»
- Motion 278-2014 Müller (Bern, FDP), «Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe»
- Motion 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern»

# Vorstellung der Kernelemente

Selbstbehaltsmodell

NFFS

Aufsicht

Wirtschaftliche Hilfe



# Wirtschaftliche Hilfe

- Kein Leistungsabbau
- Arbeit soll sich lohnen
- Wenige Anpassungen, und zwar dort, wo notwendig und sinnvoll



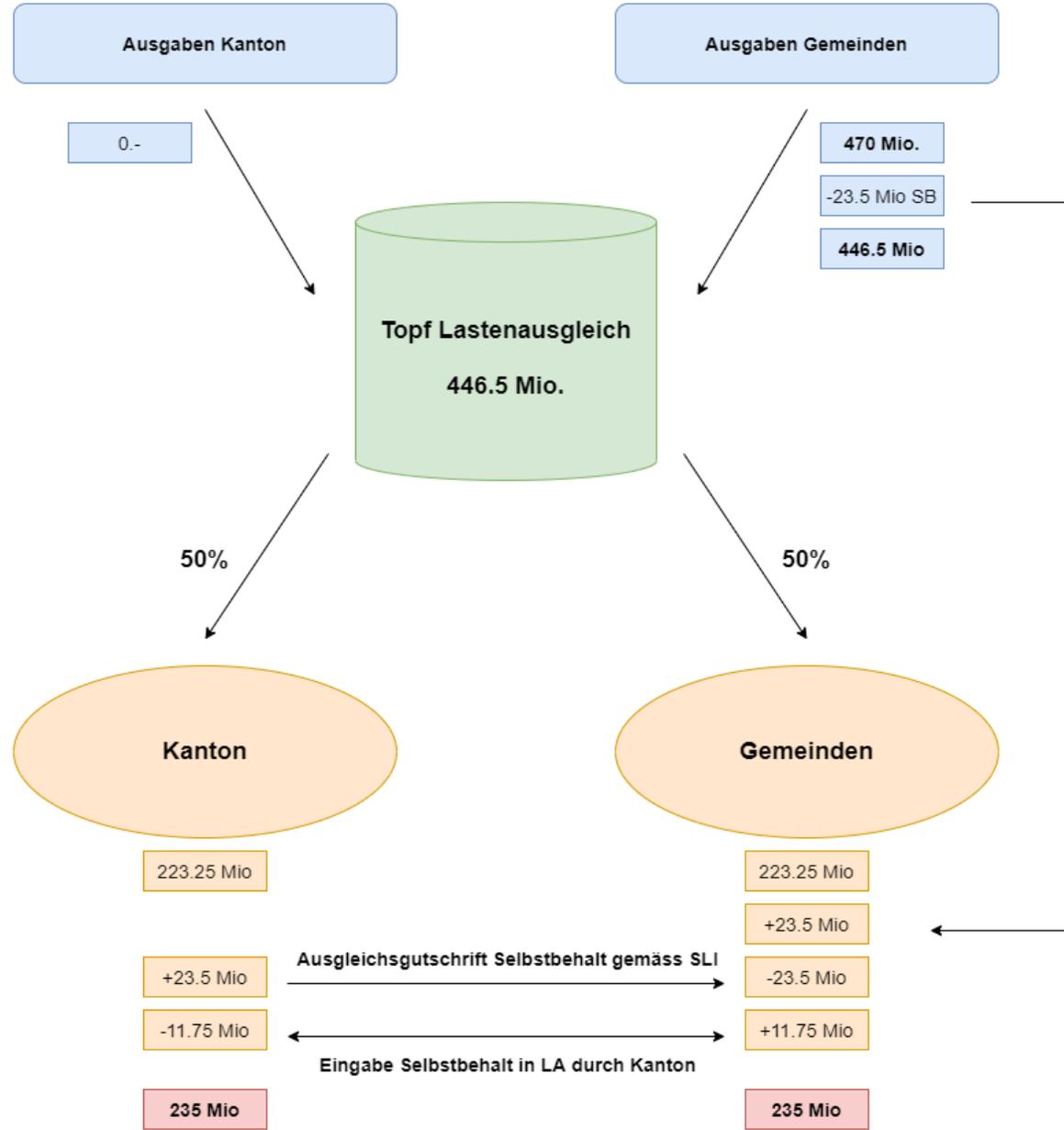
# Aufsicht über den Sozialhilfevollzug

- Wichtigstes Aufsichtsorgan ist die Sozialbehörde
- Aufsicht wird neu aufgeteilt zwischen Sozialbehörde und GSI
- Auf Seite der GSI übernimmt die Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) die Aufsichtsaufgaben über den Vollzug der Sozialhilfe



# Selbstbehaltsmodell - Grundsätze

- Neues Anreizsystem im Lastenausgleich durch Selbstbehalt der Gemeinden
- Beibehaltung des 50-50 Lastenteilers zwischen Kanton und Gemeinden
- Rückverteilung der Selbstbehalte an die Gesamtheit der Gemeinden
- Faire Berücksichtigung der Voraussetzungen – Rückverteilung nach Soziallastenindex
- Keine übermässige Belastung dank Härtefallregelung



# Selbstbehaltsmodell - Verfahren

- Weitgehende Beibehaltung des heutigen Abrechnungs- und Verfügungsprozesses
- Guthaben, Selbstbehalt, Ausgleichszahlung und Härtefallzahlung werden:
  - Auf Ebene Gemeinde berechnet
  - Auf Ebene Trägerschaft verfügt
- Abrechnung unter den Gemeinden liegt in der Kompetenz der Gemeinden

# NFFS

- NFFS kommt unabhängig von der SHG-Totalrevision
- SHG-Totalrevision schafft Grundlage für:
  - Geregelter Betrieb und Weiterentwicklung von NFFS
  - Nutzung elektronischer Schnittstellen
  - Verbesserte Datenlage im Sozialhilfebereich für die Zwecke der Steuerung und der Aufsicht



# Abschluss



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihre Fragen?